

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (Neunzehnte Einzelrichtlinie i.S. des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG vom 5. April 2006) („Optische Strahlung-Richtlinie“) ist in Österreich umzusetzen. Diese Richtlinie betrifft die Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmer/innen durch die Schädigung von Augen und Haut auf Grund der Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung. Die Umsetzungsfrist endet am 27. April 2010.

Ziel:

Ordnungsgemäße Umsetzung der oben angeführten Richtlinie.

Inhalt/Problemlösung:

Erlassung einer Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung – VOPST), wobei auch natürliche optische Strahlung berücksichtigt wird

Festlegung eines Anspruchs der Arbeitnehmer/innen auf Untersuchungen durch Novellierung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997 idF BGBl. II Nr. 224/2007

Anpassung der Beschäftigungsverbote für Jugendliche durch Novellierung der Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte:

Es sind keine zusätzlichen Vollzugskosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

Auch soweit die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Dienstgeberinnen - wie jede/r andere Arbeitgeber/in auch - vom Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes erfasst sind (vgl. § 1 Abs. 2 ASchG), ist mit der Anwendung der Verordnung für sie kein wesentlicher Mehraufwand verbunden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den EU-Richtlinien zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen handelt es sich um Mindestvorschriften, durch deren Umsetzung in innerstaatliches Recht einheitliche Standards geschaffen werden. Dies dient der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen innerhalb der EU und damit der weiteren Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Durch die Änderungen fallen keine Verwaltungslasten für Unternehmen an. Die Grundlage für Informationsverpflichtungen ist bereits im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. 450/1994, festgelegt und berechnet.

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die EU-Richtlinie 2006/25/EG wird umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer von der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (Neunzehnte Einzelrichtlinie i.S. des Artikels 16 Absatz 1 der RL 89/391/EWG vom 5. April 2006) („Optische Strahlung-Richtlinie“) muss umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist endet am 27. April 2010.

Art. 8 der Richtlinie enthält Vorschriften über die Gesundheitsüberwachung, so sind gemäß Art. 8 Abs. 4 den Beschäftigten bei Grenzwertüberschreitung Untersuchungen anzubieten. Es muss daher eine Aufnahme dieser Bestimmungen in die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) erfolgen.

In § 4 der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, ist ein Beschäftigungsverbot für Jugendliche im Hinblick auf die Richtlinie festzulegen.

Kompetenzgrundlage: Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG – „Arbeitsrecht“.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Verordnung optische Strahlung)

Zu § 2:

Entspricht den Begriffsbestimmungen in Art. 2 der Richtlinie.

Zu § 3:

Zuordnung der Tabellen der Expositionsgrenzwerte: Die Tabellen in den Anhängen des Verordnungsentwurfes entsprechen den folgenden Tabellen in den Anhängen der Richtlinie:

Anhang A - Tabelle A.3 entspricht Anhang I – Tabelle 1.1

Anhang B – Tabellen B.4a, B.4b, B.4c, B.4d und B.4e entspricht Anhang II – Tabellen 2.2 bis 2.4

Zu § 4:

Setzt Art. 4 der Richtlinie um.

Die in Abs. 1 genannten Tabellen Anhang A, Tabelle A.4 und Anhang B, Tabelle B.5 ermöglichen eine Bewertung auf Basis von Klassifizierungen, z.B. Risikogruppen für Lampen und Lampensysteme oder Klassen für Laser nach Inverkehrbringerangaben.

Mit Abs. 3 soll klargestellt werden, dass eine Bewertung ohne Messung und ohne Anwendung der Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung, ausschließlich auf Basis einschlägig veröffentlichter Informationen oder wissenschaftlicher Erkenntnisse akzeptiert wird. Einschlägige Informationen sind beispielsweise der UV-Index (www.uv-index.at), die Schattenregel (Länge des Körperschattens im Vergleich zur Körpergröße ermöglicht die Abschätzung des UV-Index), allenfalls auch die Zeitenregel für Arbeitspausen (Arbeitspausen sollen möglichst zwischen 12:00 bis 14:00 Uhr gehalten werden - Entfall von ca. 30 % der UV-Belastung bzw. zwischen 11:00 bis 15:00 Uhr - Entfall von ca. 60 % der UV-Belastung).

Zu § 5:

Setzt Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie um.

Die Verpflichtung zur Ermittlung, Beurteilung und Maßnahmensetzung sowie erforderlichenfalls Dokumentation ergibt sich aus §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Verbindung mit der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO).

Gestaltungsprinzipien und Minimierungsgebote sind für künstliche optische Strahlung ebenfalls im ASchG festgelegt. Und zwar allgemein in § 7 ASchG durch die dort festgelegten Grundsätze der Gefahrenverhütung und konkreter im § 66 ASchG, da optische Strahlung im dort angeführten Begriff „physikalische Einwirkungen“ enthalten ist.

Abs. 2 ermöglicht eine relativ einfache (praxisgerechte) Gefahrenevaluierung. Auf Grundlage des Standes der Technik kann für bestimmte Systeme, die künstliche optische Strahlung emittieren oder emittieren können, eine Ermittlung und Beurteilung der Gefahren auf Basis von Inverkehrbringerangaben

durchgeführt werden. Dies betrifft einerseits Lampen und Lampensysteme gemäß ÖVE/ONORM EN 62471, andererseits LASER gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60825-1.

Der Anwendungsbereich der ÖVE/ÖNORM EN 62471 „Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen“ schließt Leuchten und lumineszenzemittierende Dioden (LEDs) mit ein. Das durch die Norm vorgegebene Klassifizierungsschema ermöglicht eine einfache Beurteilung der photobiologischen Gefahren von allen elektrisch betriebenen inkohärenten optischen Breitbandstrahlungsquellen (Lampen, LEDs eingeschlossen) im Wellenlängenbereich von 200 nm bis 3 000 nm.

Für kohärente optische Strahlungsquellen (LASER) kann die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach Klassen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60825-1 „Sicherheit von Laser und Lasereinrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen“ ebenfalls relativ einfach durchgeführt werden.

Die Grenzwerte für optische Strahlung sind, wie die optische Strahlung selbst, in ihrer Orientierung an der photobiologischen Sicherheit vielfältig und selbst für Experten/Expertinnen in manchen Bereichen anspruchsvoll. Die EU-Richtlinie 2006/25/EG sieht in der Anlage nur diese Grenzwerte vor; sie sind keineswegs praxisgerecht für Anwender/innen. Daher ist es angezeigt, in der nationalen Verordnung Wege aufzuzeigen, die eine vereinfachte Gefahrenevaluierung – bei gleicher Sicherheit – ermöglichen.

Abs. 3 behandelt insbesondere indirekte Auswirkungen von optischer Strahlung und Gefahren beim Zusammenwirken von optischen Strahlen mit anderen Stoffen.

Zu § 6:

Entspricht Art. 6 der Richtlinie hinsichtlich künstlicher optischer Strahlung.

Zu § 7:

Abs. 4 stellt klar, welche technischen oder organisatorischen Maßnahmen bei hoher UV-Belastung (ab UV-Index von 8) nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Entweder durch technische Maßnahmen, z.B. Abschattungen, oder durch organisatorische Maßnahmen, wie Begrenzung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholzeiten (siehe auch § 66 Abs. 3 ASchG).

Es kann angenommen werden, dass bei wolkenlosem Himmel der UV-Index 8 erreicht wird:

- im Flachland zwischen 11:30 bis 14:00 MESZ in der Zeit von Mitte Mai bis Ende Juli,
- im Hochgebirge zwischen 11:00 bis 15:00 MESZ in der Zeit von 21. April bis 21. August.

Zu § 8:

Setzt Art. 5 der Richtlinie auf Grundlage von § 66 ASchG um.

Zu § 9:

Diese Bestimmung enthält Maßnahmen zum persönlichen Schutz vor künstlicher und natürlicher optischer Strahlung.

Hinsichtlich der expositions-mindernden Wirkung von Arbeitskleidung, persönlicher Schutzausrüstung und Hautschutzmitteln ist bei der Auswahl sicherzustellen, dass die vorgegebenen Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung unterschritten werden und Gesundheitsgefährdung bei natürlicher optischer Strahlung vermieden wird.

Abs. 5 stellt klar, ab wann jedenfalls und welche UV-Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten im Freien anzuwenden sind.

Zu § 10:

Bei den Bestimmungen dieser Verordnung handelt es sich durchwegs um Mindestanforderungen nach EU-Richtlinie, von denen aus diesem Grund, unabhängig von den Umständen des Einzelfalles, grundsätzlich keine Abweichung durch Bescheid zulässig ist. Lediglich bei den Vorschriften betreffend natürliche optische Strahlung handelt es sich um EU-Mindestanforderungen sodass von den damit verknüpften Maßnahmen Ausnahmen unter den Voraussetzungen im Sinne des § 95 Abs. 3 ASchG gewährt werden dürfen.

Zu § 11:

dient der Erfüllung von Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie künstliche optische Strahlung.

Zu § 12:

Abs. 2 dient der Klarstellung, dass § 71 Abs. 2 ASchG für den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung umgesetzt wird.

Zu Art. II (Novellierung der VGÜ)

Zu Z 1 (§ 5):

In § 5 Abs. 1 Z 4 VGÜ wird nun eine Verpflichtung der Arbeitgeber/innen hinsichtlich einer sonstigen besonderen Untersuchung gemäß § 51 ASchG bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte bei inkohärenter, künstlicher optischer Strahlung oder kohärenter, optischer Strahlung (Laser) festgelegt.

Zu Z 2 bis 5 (Anlagen 1 und 2):

Der für die Untersuchungen in Anlage 1 festgelegt Untersuchungsabstand bzw. die in Anlage 2 festgelegten Untersuchungsrichtlinien entsprechen dem arbeitsmedizinischen Standard.

Zu Art. III (Novellierung der KJBG-VO)

Zu Z 1 (§ 4):

Abs. 1 dient der Anpassung der KJBG-VO an die Verordnung Lärm und Vibrationen.

Abs. 2 dient der Anpassung der KJBG-VO an die Verordnung optische Strahlung, wodurch das bisherige Beschäftigungsverbot für nichtionisierenden Strahlung in die Bereiche optische Strahlung und elektromagnetische Felder getrennt wird. Als Stand der Technik für die Referenzwerte der elektromagnetischen Felder ist ÖNORM E 8850/2006 heranzuziehen.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage.